Anordnungen der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände

Anordnung Nr. 21/42

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Betr.: Verkehr mit Gemüse- und Obstsamen und Gemüse- und Obstpflanzgut.

Vom 25. Juli 1942.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1081), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut vom 18. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2051), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Juli 1940 (RGBl. I S. 1074) und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Saatgutstelle angeordnet:

A. Gemüsesamen.

I. Verkehrsbeschränkungen.

(1) Gemüsesamen im Sinne dieser Anordnung sind auch die Samen der zur gartenbaulichen Nutzung bestimmten Hülsenfrüchte (Busch-, Stangen-, Prunk-, Puffbohnen, Mark-, Schal- und Zuckererbsen) — soweit sie im Inland erzeugt sind, jedoch nur, wenn sie anerkannt sind — und die Samen von Herbstrüben. Den Gemüsesamen steht das Pflanzgut von Zwiebeln (Steckzwiebeln, Schalotten) gleich.

(2) Gemüsesamen der nachstehend aufgeführten Arten dürfen nur nach den Weisungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) in den Verkehr gebracht werden, soweit sich nicht aus Abs. 3 und 4 ein anderes ergibt:

Busch-, Stangen-, Prunk-, Puffbohnen, Mark-, Schalerbsen, Bohnenkraut, Landgurken, Blätterkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi, Kürbis, Majoran, Möhren, Schnitt-, Wurzelpetersilie, Porree, Radies, Herbstrüben, Mairüben, Rote Rüben, Knollensellerie, Spinat, Thymian, Tomaten, Zwiebeln sowie Pflanzgut von Zwiebeln (Steckzwiebeln, Schalotten).

(3) Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände werden ermächtigt, nach den vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung gegebenen Richtlinien Samen der unter (2) genannten Arten — gegebenenfalls unter Auflagen — freizugeben.

(4) Die Lieferung von im Inland erzeugten Gemüsesamen auf Grund von Vermehrungsverträgen, die der Verband gartenbaulicher Pflanzenzüchter genehmigt hat, ist zulässig.

(5) Gemüsesamen der nicht unter (2) aufgeführten Arten dürfen bis auf weiteres im Inland in dem bisher üblichen Umfange in den Verkehr gebracht werden.

(6) Gemüsesamen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Hauptvereinigung in das Zollausland oder in das Protektorat Böhmen und Mähren verbracht werden.

II. Verwendung und Verpackung.

(1) Samen von Hülsenfrüchten, die als Saatgut zugelassen und zur gartenbaulichen Nutzung bestimmt sind, sowie Pflanzgut von Zwiebeln (Steckzwiebeln, Schalotten) dürfen nur für Saat- und Pflanzzwecke Verwendung finden.

(2) Folgende Arten von Gemüsesamen dürfen nicht in Kleinpackungen, die für den nichterwerbsmäßigen Gartenbau bestimmt sind (Verbraucherkleinpackungen), abgefüllt werden: Blätterkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi, Porree, Knollensellerie, Zwiebeln, Majoran, Thymian.

III. Bestandsmeldungen.

Die Züchter und sonstigen Erzeuger, Samenfachhändler und Wiederverkäufer haben der Hauptvereinigung Meldungen über ihre Bestände und Eingänge an Gemüsesamen zu erstatten. Die Hauptvereinigung trifft durch Einzelanweisungen nähere Bestimmungen.

IV. Kommissionsverkäufe.

Kleinverteiler dürfen nur dann mit Gemüsesamen in Verbraucherkleinpackungen zum kommissionsweisen Verkauf beliefert werden, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 1938 bis 20. November 1940 Gemüsesamen in Verbraucherkleinpackungen verkauft haben.

B. Obstsamen.

(1) Inländische Obstsamen, die zur Anzucht von Obstbäumen dienen, dürfen im Inlande in dem bisher üblichen Umfange an Verteiler und Verbraucher abgesetzt werden.

(2) Ausländische Obstsamen, die zur Anzucht von Obstbäumen dienen, dürfen nur nach den Weisungen der Hauptvereinigung verkauft und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Der Verkehr mit Obstsamen, die nicht zur Anzucht von Obstbäumen dienen, ist trotz der Beschlagnahme zulässig.

C. Gemüse- und Obstpflanzgut.

(1) Ungeschlechtlich vermehrte Obstunterlagen dürfen nur an Baumschulen, die vom Reichsnährstand als markenfähig anerkannt sind, sowie an staatliche Versuchs- und Forschungsanstalten abgegeben werden.

(2) Im übrigen ist der Verkehr mit Gemüse- und Obstpflanzgut trotz der Beschlagnahme zulässig.

D. Schlußvorschriften.

I. Ausnahmen.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

II. Strafbestimmungen.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

III. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnungen der Hauptvereinigung Nr. 29/41 vom 24. Juli 1941 (RNBbl. S. 281) und Nr. 17/42 vom 12. Mai 1942 (RNBbl. S. 166) betreffend den Vertrieb von Gemüse- und Obstsaat- und -pflanzgut außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1942.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Boettner.

Anordnung

über die Preisgestaltung für Blumen und Zierpflanzen vom 10. Juni 1942 in der Rheinprovinz.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (DRA. Nr. 291) wird für das Gebiet der Rheinprovinz im Einvernehmen mit dem Gartenbauwirtschaftsverband Rheinland folgendes angeordnet:

I. Bündelungsvorschriften und Verkaufseinheiten.

(1) Die nachgenannten Schnittblumen in- und ausländischer Herkunft dürfen an Wiederverkäufer nur in folgender Bündelung verkauft werden:

Bund je 10 Stück	Bund je 20 Stück	Bund je 50 Stück
Tulpen	Rosen	Astern
Flieder	Cyklamen	Pyrethrum
Gladiolen	Maiblumen	Chrysanthemum
Primeln	Narzissen	segetum (Wucherblume)
Päonien	Margeriten	Land- und Federnelken
Dahlien	Freesien	Calendula und
Helleborus	Anemonen	sonstige Sommer-
	Remontant-Nelken	blumen
	Chabaud-Nelken	
	Zinnien	

Die zu einem Bund vereinigten Blumen müssen in der Sortierung der gleichen Güteklasse entsprechen.

(2) Bei allen unter Ziffer 1 nicht genannten Schnittblumen hat der Verkauf nach Stück zu erfolgen; werden jedoch Bündelungen erforderlich, so sind diese nur zu je 10 Stück oder einem Vielfachen von 10 zulässig.

(3) Der Verkauf von Schnittgrün an Wiederverkäufer darf nur erfolgen bei:
Asparagus sprengeri in Bündelungen zu 100 g,
Asparagus plumosus in Bündelungen zu 50 g,
Adiantum in Bündelungen zu 20 gleichlangen Stielen.

(4) Topfpflanzen (blühende und grüne) sowie Beet- und Balkonpflanzen sind stückweise zu handeln (Verkaufseinheit 1 Topf bzw. 1 Pflanze).

(5) Feld-, Wald- und Wiesenblumen sind, sofern in den laufenden Preisbekanntmachungen bestimmte Bündelungen nicht vorgeschrieben werden, nach Handelsbrauch zu verkaufen.

II. Oberste Preisvorschrift der Anordnung

a) für alle Beteiligten.

(1) Blumen- und Zierpflanzen sind auf die zweckmäßigste und billigste Art und Weise dem Verbraucher oder Händler zuzuführen.

(2) Durch die nach dieser Anordnung festgesetzten Preise und Verdienstspannen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Fracht- und Verpackungskosten sowie die Aufwendungen für die Ausstattung von Topfpflanzen abgegolten.

(3) Die auf Grund dieser Anordnung sich ergebenden **Verbraucherhöchstpreise** dürfen ohne Ausnahmegenehmigung weder für deutsche noch ausländische Blumen und Zierpflanzen überschritten werden.

b) für die Erzeuger.

(1) Die auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Erzeugerhöchstpreise dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung — des obersten Preisgesetzes des Krieges — nicht zu einer **Unterschreitung** der Preise zwingen.

(2) Für die Erzeugnisse, die nicht in die laufenden Preisbekanntmachungen aufgenommen werden, gelten die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955) — Preisstoppverordnung. Erzeuger, die für diese Erzeugnisse keinen Stoppreis nachweisen können, haben die im Jahre 1941 erzielten Preise um mindestens 10% zu unterschreiten.

c) für den Handel.

(1) Andere als die in der Anordnung anerkannten Handelsstufen dürfen sich nicht in den Warenverkehr einschalten und nicht eingeschaltet werden, wenn ihre Einschaltung nicht aus Absatz- oder Versorgungsgründen dringend geboten ist.

(2) Die Handelsspanne darf für jede Handelsstufe nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden mehrere Händler in eine Handelsstufe eingeschaltet, so ist die Handelsspanne nach Maßgabe der **beiderseitigen** Leistungen und Aufwendungen unter ihnen zu teilen. Der Verkäufer hat dem Käufer den nicht in Anspruch genommenen Reichsmarkbetrag der Handelsspanne auf dem Verkaufsbeleg anzugeben.

(3) Die höchstzulässigen Handelsspannen oder Aufschläge sind Grenzen aber nicht Grundlagen der Kalkulation (Höchstsätze). Insbesondere dürfen die Höchstsätze nach der Kriegswirtschaftsverordnung — dem obersten Preisgesetz des Krieges — nur insoweit berechnet werden, als dies nach der Gewinn- und Kostenlage des Betriebes unbedingt erforderlich ist.

III. Allgemeine Preisvorschriften. Erzeugerhöchstpreise.

A. Festsetzung und Bekanntmachung.

(1) Für **inländische** Schnittblumen, Schnittgrün, Topf-, Beet- und Balkonpflanzen werden für das Gebiet der Rheinprovinz nach Bedarf unter Zugrundelegung der Stoppreise, die beim Absatz vom Erzeuger an den Kleinhandel im Jahre 1936/37 erzielt worden sind, durch die Preisbildungsstelle laufend Erzeugerhöchstpreise festgesetzt, die durch Preiskarten (Abschnitt IX) bekanntgemacht werden. Die Preisbildungsstelle kann dem Gartenbauwirtschaftsverband Rheinland die Bekanntmachung der mit ihrer Zustimmung festgesetzten Preise übertragen. Diese Bekanntmachungen sind Bestandteil dieser Anordnung und treten zu dem jeweils festgesetzten Termin in Kraft.

(2) Die Erzeugerhöchstpreise gelten nur für frische Ware der I. Güteklasse. Ware, die diesen Bedingungen nicht entspricht, muß, wenn hierfür keine besonderen Preise festgesetzt sind, mindestens 20% billiger verkauft werden.

(3) Für ausgesprochene **Schaupflanzen** (Begonia Gloire de Lorraine und Cyclamen) kann beim Gartenbauwirtschaftsverband in Bonn, Koblenzer Straße 121, unter Vorführung des Erzeugnisses ein Zuschlag beantragt werden.

(4) Die Preise für halbfertige Ware müssen **mindestens** 25% unter den für diese Erzeugnisse festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen liegen.

(5) Für Erzeugnisse, die in andere Marktgebiete versendet werden, dürfen nur die Höchstpreise in Anrechnung gebracht werden, die für das Gebiet des Versandbetriebes Gültigkeit haben.

B. Höchstzulässige Erzeugerpreise bei Abgabe

1. an den Großhandel.

(1) Auf die höchstzulässigen Erzeugerpreise nach Abschnitt III A hat der Erzeuger dem Großhändler einen in der Rechnung (Schlußschein) sichtbar abzusetzenden Nachlaß von 20% zu gewähren.

2. an den Einzel- und ambulanten Handel.

Die höchstzulässigen Erzeugerpreise nach Abschnitt III A gelten bei Abgabe vom Erzeuger an den Einzel- und ambulanten Handel im geschlossenen Marktgebiet frei Großmarkt; im übrigen ab Erzeugungsstätte, sofern nicht bei Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Stoppverordnung) „frei Haus" geliefert wurde und demnach weiter frei Haus geliefert werden muß.

3. an den Verbraucher.

Bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher aus dem Erzeugerbetrieb (ohne Ladengeschäft) oder auf dem Wochenmarkt darf der Erzeuger auf die Preise nach Abschnitt III A einen Aufschlag bis zu 40% in Anspruch nehmen.

IV. Handelsaufschläge

A. für inländische und holl. Blumen und Zierpflanzen

a) für den Erzeugerbetrieb m. selbständ. Ladengeschäft.

(1) Der Erzeuger, der unmittelbar an Verbraucher verkauft, darf auf die nach Abschnitt II und III A zulässigen Erzeugerhöchstpreise folgende Aufschläge berechnen: 60% für Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen, 40% für Beet- und Balkonpflanzen.

(2) Das Vorhandensein eines einfachen Verkaufsraumes, einer Verkaufsstelle oder dgl. innerhalb des Erzeugerbetriebes berechtigt höchstens zur Inanspruchnahme des Aufschlages nach Abschnitt III B Ziffer 3.

b) für den Großhändler.

(1) Der Großhändler ist berechtigt, bei Abgabe an den Kleinhandel und den ambulanten Handel auf seinen Einkaufs-(Rechnungs-)preis bis zu 25% aufzuschlagen.

(2) Bezieht der Großhändler inländische Blumen oder Zierpflanzen aus außerrheinischen Gebieten zu höheren als den zulässigen rheinischen Preisen, so darf er hierfür höchstens den Erzeugerpreis für gleichwertige rheinische Ware zuzüglich der Großhandelsspanne fordern.

c) für den Kleinhändler u. den ambulanten Händler.

(1) Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Aufschläge auf den Einkaufs-(Rechnungs-)preis höchstens betragen:
60% für Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen,
40% für Beet- und Balkonpflanzen.

(2) Bezieht der Händler inländische Blumen und Zierpflanzen aus außerrheinischen Gebieten zu höheren als den zulässigen rheinischen Preisen, so darf er hierfür höchstens den Erzeugerpreis für gleichwertige rheinische Ware zuzüglich der Einzelhandelsspanne fordern.

(3) Für Blumengebinde aller Art (Arrangements), für Zusammenstellungen in Vasen, Schalen, Körben usw. sowie für Kränze, auch wenn keine Blumen hierin verarbeitet sind, ist der Verkaufspreis durch eine genaue Kalkulation zu ermitteln und jederzeit nachzuweisen. Bei Gebinden und anderen Zusammenstellungen in Vasen, Schalen, Körben usw. ist eine Aufzeichnung der Kalkulation unter das Behältnis zu legen.

B. für ausländische Blumen und Zierpflanzen

a) für den Importeur und den Großhändler.

(1) Der Einfuhrhändler darf bei Abgabe von ausländischen Schnittblumen an den Kleinhandel auf den Einstandspreis höchstens bis zu 35% aufschlagen.

(2) Der Einstandspreis des Einfuhrhändlers darf sich nur aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzen:
Einkaufs-(Rechnungs-)preis der Ware, Fracht, Grenzumschlag und Spediteurkosten (nicht Rollgeld), die Kosten für Kälte- oder Wärmeschutz und sonstige, zur sachgemäßen Beförderung erforderliche Sondervorrichtungen, amtliche Pflanzenschutzuntersuchungsgebühr, Zoll und Ausgleichssteuer, statistische Gebühr sowie amtliches Wiegegeld.

(3) Der Einfuhrhändler ist verpflichtet, die Kalkulation seines für jede Anlieferung errechneten Abgabepreises, und zwar für jede Blumen- und Pflanzensorte, entweder auf der Lieferantenrechnung oder auf einer Anlage dazu aufzuzeichnen.

(4) Bei Abgabe an den Großhandel muß der Einfuhrhändler sich mit diesem in die Spanne von 35% teilen. Davon sind dem Großhändler mindestens 15% einzuräumen. Der Einfuhrhändler hat dem Großhändler eine Rechnung mit dem Kleinhandelseinstandspreis auszufertigen und den für den Großhändler verbleibenden Reichsmarkbetrag der Handelsspanne sichtbar abzusetzen.

(5) Betreibt ein Einfuhrhändler bzw. ein Großhändler gleichzeitig ein Einzelhandelsgeschäft, so darf er außer der vorgenannten Einfuhrhandelsspanne bzw. der ihm verbleibenden Großhandelsspanne auch die Einzelhandelsspanne in Anspruch nehmen.

(6) Die Preisregelung für belgische Pflanzen erfolgt durch eine besondere Bekanntmachung, die Bestandteil dieser Anordnung wird.

b) für den Kleinhändler u. den ambulanten Händler.

Bei Abgabe an den Verbraucher gelten die Bestimmungen unter Abschnitt IV A, c Satz 1.

C. Aufrundung von Pfennigbruchteilen.

Hat die Errechnung des Preises für die Verkaufseinheit Bruchteile eines Reichspfennigs ergeben, so darf eine Aufrundung auf den vollen Reichspfennigbetrag nur dann vorgenommen werden, wenn der Bruchteil ½ Reichspfennig und mehr beträgt.

V. Rechnungsausstellung und Aufzeichnungspflicht.

Verkaufsbelege.

(1) Im Handelsverkehr zwischen Erzeuger, Einfuhrhändler, Großverteiler und Kleinverteiler ist die Vorstufe zur Ausstellung von Rechnungen oder Lieferscheinen bzw. Schlußscheinen verpflichtet, die folgende Angaben enthalten müssen:
a) volle Anschrift des Verkäufers,
b) volle Anschrift des Käufers,
c) Datum des Verkaufstages,
d) Stück- oder Bundzahl und Warenart,
e) Herkunftsland bei Auslandsware,
f) Preis je Verkaufseinheit und Gesamtpreis,
g) gegebenenfalls Großhändlernachlaß (Abschn. III B, 1).

(2) Zur Erleichterung der Rechnungsausstellung und zum Nachweis der betrieblichen Herkunft können den Erzeuger- und sämtlichen Handelsbetrieben vom Gartenbauwirtschaftsverband Rheinland Betriebsnummern zugeteilt werden, deren Aufschrift oder Aufdruck die Namen und die Anschriften auf den Rechnungen ersetzen können. Von diesen Erleichterungen darf jedoch nur im Handelsverkehr innerhalb des Gebietes der Rheinprovinz Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausweis über die Betriebsnummer ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Kontrolle auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Jede Warenart und innerhalb dieser jede Preisstufe ist auf der Rechnung gesondert aufzuführen.

(5) Schlußscheine, Lieferscheine oder Rechnungen müssen im Durchschreibeverfahren zweifach ausgefertigt werden. Das Original erhält der Käufer; die Durchschrift verbleibt beim Verkäufer. Beide müssen die Belege in geordnetem Zustande mindestens 5 Jahre lang aufbewahren, soweit nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrungspflicht begründen.

VI. Buchführungspflicht.

(1) Einfuhrhändler und Großhändler sind verpflichtet, Wareneingangsbücher (WEB.) zu führen und zwar getrennt: 1 WEB. für inländische und holländische Blumen und Zierpflanzen, 1 WEB. für ausländische Blumen und Zierpflanzen.

(2) In die Wareneingangsbücher müssen
a) die reinen Wareneinkaufsbeträge,
b) die Fracht- und Verpackungsunkosten (für deutsche und holländische Erzeugnisse),
c) die der Kalkulation zugrunde liegenden Unkosten (für ausländische Erzeugnisse — vgl. Abschnitt IV B, 2 — ohne Warenpreis)
in getrennte Spalten eingetragen werden.

(3) Ist ein Einfuhrhändler oder Großhändler von seinem zuständigen Finanzamt von der Führung der Wareneingangsbücher entbunden worden, so gilt auch für ihn die Verpflichtung nach Ziffer 1 und 2, falls er in seinem Journal oder dem sonstigen Hauptbuch die Spalten seiner Eingänge für Blumen und Zierpflanzen nicht nach der Vorschrift der Ziffer 2 führen kann.

(4) Kleinhändler und ambulante Händler sind verpflichtet, die Wareneingänge vor Eintritt in den Verkauf in das Wareneingangsbuch einzutragen und hierbei die reinen Wareneinkaufsbeträge in eine besondere Spalte einzutragen. Vor dem Betrag ist zu vermerken, ob es sich um Schnittblumen oder Schnittgrün (S), Topfpflanzen (T) oder Beet- und Balkonpflanzen (B) handelt. Das Wareneingangsbuch muß im Verkaufsraum bzw. am Verkaufsstand zur jederzeitigen Einsicht bereitgehalten werden.

VII. Preisauszeichnung.

Preis-, Güte- und Herkunftsbezeichnung.

(1) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise Schnittblumen, Schnittgrün, Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Kränze und Blumengebinde an Verbraucher veräußert, ist nach der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1535) verpflichtet, diese Ware dort, wo sie verkauft wird (z. B. im Laden, im Verkaufsraum, in Gärtnereien im Aufbewahrungs- oder Verpackungsraum), mit den geforderten Preisen auszuzeichnen.

(2) Die Preisauszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Verkaufseinheit bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens, des betreffenden Verkaufsraumes, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder zu erfolgen.

(3) Bei Ware nicht inländischer Herkunft ist neben dem Preis auch das Herkunftsland mit dem Anfangsbuchstaben (z. B. Holland = H, Italien = I) anzugeben.

(4) Schaupflanzen, für die ein Ausnahmepreis genehmigt worden ist, müssen mit einem besonderen vom Gartenbauwirtschaftsverband gelieferten Etikett mit der Aufschrift „Schaupflanze" versehen werden, das auch beim Verkauf an den Verbraucher nicht entfernt werden darf.

VIII. Preiskennzeichnung für Topfpflanzen.

Für den Verkehr mit Topfpflanzen kann durch besondere Bekanntmachung, die Bestandteil dieser Anordnung wird, vorgeschrieben werden, daß Topfpflanzen mit besonderen Preiskennzeichen zu versehen sind.

IX. Bezugspflicht und Preiskarten.

(1) Erzeuger und Händler, die Blumen, Zierpflanzen und Kränze in den Verkehr bringen, sind zum Bezuge eines Druckstückes dieser Anordnung und der laufend erscheinenden Preiskarten (Bekanntmachung der Erzeuger- und Verbraucherhöchstpreise) bei dem von der Preisbildungsstelle bestimmten Verlag auf eigene Kosten verpflichtet.

(2) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise (z. B. als Gärtner) Blumen und Pflanzen an Verbraucher veräußert, ist unbeschadet der Vorschrift des Abschnittes VII verpflichtet, eine Preiskarte mit den jeweils gültigen Verbraucherhöchstpreisen an der Innenseite des Schaufensters in Augenhöhe leicht sichtbar anzubringen.

(3) Ist ein Schaufenster nicht vorhanden, so ist die Preiskarte für den Verbraucher leicht sichtbar dort anzubringen, wo der Verkauf der Ware erfolgt.

X. Schlußbestimmungen.

Strafvorschriften.

(1) Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. 8. 1941 (RGBl. I S. 539) bestraft.

(2) Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die der Sinn und Zweck dieser Anordnung umgangen wird oder umgangen werden soll, insbesondere auch eine Verschlechterung der Lieferungsbedingungen.

XI. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. 7. 1942 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung Nr. 8 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Rheinland vom 30. 3. 1940 und alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Essen, den 10. Juni 1942.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Preisbildungsstelle.
J. V. gez.: Dr. Bertgen.

Persönliche Mitteilungen

Am 8. 5. ist der Gärtnermeister der Stadt Offenburg, Uffz. **Franz Härle**, als Filmberichter auf der Halbinsel Kertsch gefallen. Mit ihm verliert die Stadt Offenburg einen überaus befähigten Gestalter ihrer öffentlichen Anlagen und der Berufsstand einen vorbildlichen Meister. 1905 in Altheim in Württemberg geboren, kam er nach erfolgreicher beruflicher Ausbildung als Stadtgärtner nach Offenburg und hat hier fast die gesamten städtischen Anlagen erneuert. Für die großen Aufgaben, die der Stadt Offenburg für die Zukunft gestellt sind, wäre von ihm noch Großes zu erwarten gewesen. An der Heranbildung eines tüchtigen Berufsnachwuchses hat er durch Erteilung von Fachunterricht und durch Mitwirkung bei den Gehilfenprüfungen erfolgreich mitgearbeitet. Sein Werk und sein Opfer sichern ihm das bleibende Gedenken der Berufskameraden.
Runge.

Am 30. 6. verstarb im Alter von 63 Jahren der Gärtnereibesitzer **Karl W. Hils**, Freiburg. Mit ihm verliert die Kreisgruppe Freiburg und darüber hinaus die Gärtnerschaft ganz Badens eine ihrer markantesten Persönlichkeiten. Seine beruflichen Fähigkeiten, sein gerades Wesen und vor allem sein vorbildlicher Kameradschaftsgeist sichern ihm ein bleibendes Gedenken bei seinen Berufskameraden. Hils hat seine Lehre im Botanischen Garten in Freiburg abgeleistet. Während der Wanderjahre kam er auch nach Frankreich und Italien. Vor nunmehr 40 Jahren hat er seinen Betrieb in Freiburg begründet, den er dank seiner beruflichen Tüchtigkeit zu dem gemacht hat, was er heute ist. Am 1. Weltkrieg hat Berufskamerad Hils mit Auszeichnung teilgenommen. Stets hat er sich freudig für die beruflichen Aufgaben eingesetzt. Die Gärtnerschaft Badens wird seiner stets in Treue gedenken.
Runge.

Gartenbaudirektor **Georg Kerz**, Wiesbaden, ist am 7. 7. nach kurzer, schwerer Erkrankung im Alter von 56 Jahren verstorben. Der Beruf des Gärtners war ihm in seiner ganzen Vielgestaltigkeit inneres Erlebnis, das ihn befähigte, so befruchtend für diesen Beruf zu wirken. Sein beruflicher Bildungsweg führte ihn nach der gärtnerischen Lehre in der Stadtgärtnerei in Mainz in Samenbaubetriebe von Leipzig, Baumschulen in Dresden und Niederwalluf, die Stadtgärtnerei in Frankfurt (M.) und schließlich nach Geisenheim, wo er an der Lehr- und Forschungsanstalt seine berufliche Ausbildung abschloß. Nach erfolgreicher Tätigkeit als Assistent und Obstbautechniker in Wiesbaden, Geisenheim und Langensalza wurde er 1915 Soldat. Von 1916—1918 leistete er Kriegsdienste als Leiter der Obstzentrale bei der Zivilverwaltung in Belgien. Am 1. 4. 1919 trat er als Fachbeamter für Gartenbau in den Dienst der damaligen Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden. In der Zeit von 1919 bis zu seinem Tode hat Kerz sein überragendes Wissen und Können unter Hintansetzung seiner Person in den Dienst des Gartenbaus gestellt. Schon früh hatte er erkannt, daß eine gründliche Berufsausbildung Voraussetzung für den Aufstieg ist und daß nur mit der Jugend seine weitgesteckten Ziele erreicht werden können. Die zielbewußt von ihm geschaffene Gärtnerfachklasse an der Landwirtschaftsschule in Wiesbaden, die er bis zu seinem Tode leitete, vermittelte der Gärtnerjugend das theoretische Rüstzeug für den gärtnerischen Beruf in einer Weise, wie es nur ein in allen Berufsfragen so erfahrener Fachmann, wie Kerz es war, tun konnte. Seine rege und umfassende Tätigkeit hat sich in einer Aufwärtsentwicklung des Gartenbaus im Wiesbadener Bezirk ausgewirkt, der heute in seiner Leistungsfähigkeit wie in seinen wirtschaftlichen Grundlagen unübertroffen ist. Sein geistiges Erbe, das er namentlich in seinen Schülern hinterläßt, wird weiterleben und die Arbeit weiterer Gärtnergenerationen befruchten. In der Geschichte des Hessen-Nassauischen Gartenbaus und der Junggärtnerbewegung wird Georg Kerz für immer einen ehrenvollen Platz behalten.
Dermer.

Gärtnereibesitzer **Ernst Grimm** in Stadtroda (Thür.) verstarb im Alter von 46 Jahren an den Folgen eines kürzlich erlittenen Unfalls.
Schr.

In Wolgast feierte die Gärtnerei **Max Hoffmann**, Inhaber Otto Blank, ihr 50jähriges Bestehen.

Bücherschau

Alte Bauernregeln neu gesehen. Von Dr. Kurt Orphal. Engelhard-Verlag, Berlin. 1942. Preis RM. 2,75.

In den Aussprüchen, die man gemeinhin kennzeichnet durch „Der Volksmund sagt . . ." liegt meistens eine tiefe Weisheit, die aus der ungetrübten Beobachtung entstanden ist und durch ungeschminkte Wiedergabe die Erkenntnisse charakterisiert. Meistens liegt eine von Mund zu Mund getragene Wahrnehmung zugrunde, die von andren bestätigt gefunden wurde, bis ihr jemand eine Formulierung gab, die jedem eindeutig verständlich ist. — So ist es mit den alten Bauernregeln, die oft vom Städter glossiert wurden, weil er sich zu weit vom Ursprünglichen entfernt hat und den tiefen Sinn, aber auch die schlichte, urwüchsige Sprache nicht mehr zu fassen vermag. Der Autor hat in emsiger Arbeit das alte Volksgut gesammelt und nach Monaten geordnet. Für viele dieser alten Regeln hat er treffliche Erläuterungen geboten, die uns das Verständnis für jene Volksweisheiten wieder wachruft. Dem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen.
Robert Zander.

Obstbaufibel. Kurzer Leitfaden für die bäuerliche Obstbaumpflege. Von E. Groß, Leiter des Instituts für Obstbau, Eisgrub (N.-D.), Reichsnährstand-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Donauland, Wien 40, Beatrixgasse 32. Preis RM. 0,70.

Ausgehend von der großen Bedeutung, die der bäuerliche Obstbau für die Gesamtobsterzeugung spielt, hat der Verfasser in gedrängter Form dem Landwirt für seine wichtige Arbeit in der Behandlung seiner vorhandenen Bestände diese Fibel geschrieben. An Hand anschaulicher Abbildungen und tabellarischer Anweisungen wird das Wesentlichste, vor allem auf dem Gebiet der Pflege der Obstbäume und auf dem des Pflanzenschutzes gezeigt, und zwar getrennt nach Obstbeständen im Ertragsalter und Jungbeständen; kurz die wichtigsten Probleme und Zahlen. Den Schluß dieses lehrreichen Büchleins bildet ein Kapitel über Ernte und Vermarktung.
E. v. Vahl.

Aus den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften

Landesbauernschaft Danzig-Westpreußen

13. 8. **Marienburg.** 19 Uhr „König von Preußen".

Landesbauernschaft Hessen-Nassau

12. 8. **Mainz.** 19 Uhr „Bürgerhof".
13. 8. **Kronberg** (Bad Homburg).

Landesbauernschaft Kurmark

13. 8. **Cottbus.** 20 Uhr „Hotel Weißes Roß", Berliner Platz.
13. 8. **Frankfurt.** 20.30 Uhr „Deutsches Haus".

Landesbauernschaft Rheinland

10. 8. **Kleve.** 17 Uhr in Goch, bei Hermann Janßen, Steintor.

Landesbauernschaft Sachsen

11. 8. **Annaberg.** 15 Uhr „Erzgebirgsschänke".
12. 8. **Glauchau.** 16 Uhr Gärtnerheim „Zur Post".
13. 8. **Freiberg.** 14 Uhr Rest. „Stadtpark".
13. 8. **Pirna.** 19 Uhr „Goldener Stern".

Landesbauernschaft Schlesien

11. 8. **Neumünster.**
13. 8. **Görlitz.** 14.30 Uhr „Brauner Hirsch".
17. 8. **Waldenburg.** In Polsnitz.

Landesbauernschaft Thüringen

Nordhausen (IB). An jedem 1. Donnerstag eines Monats wird eine Schulungstagung durchgeführt.

Mitteilungen des RVB der Gartenausführenden u. Friedhofgärtner e.V.

Landesgruppe Thüringen

15. 8. **Weimar.** Rest. „Armbrust".

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.